

V 338.H**Richtlinien zum Auftrag****1. Zuschlagserteilung**

Der Zuschlag soll in der Regel schriftlich auf dem Postweg erteilt werden; es genügt auch ein Fax, dessen Sendeprotokoll zu den Akten zu nehmen ist.

2. Voraussetzung für Zuschlagserteilung in EG-Verfahren

Vor der Zuschlagserteilung in EG-Vergabeverfahren ist der Informationspflicht nach § 101a GWB zu genügen (siehe auch Richtlinien [V 334EG.H](#)). Verträge, die ohne die vorgeschriebene Information abgeschlossen worden sind, sind nach § 101b Abs. 1 GWB schwebend unwirksam. Die Unwirksamkeit muss innerhalb der in § 101b GWB beschriebenen Fristen in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt werden. Die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit des Vertrages endet bei der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union 30 Kalendertage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.

3. Bekanntmachung der Auftragserteilung in EG-Verfahren

Für die Bekanntmachung der Auftragserteilung und ihre Übermittlung an das Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften spätestens 48 Kalendertage nach der Auftragserteilung ist das Muster des Anhangs III zu verwenden.